## Werk

**Titel:** Düringer ; Schulze: Das Reichsgesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23.6.1923...

**Autor:** Leitner, Friedrich

**Ort:** Tübingen

**Jahr:** 1924

**PURL:** https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0078|log39

## Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Umfange benutzt worden. Die chemische Industrie besonders scheint mir nicht genügend berücksichtigt, so fehlen z. B. so bedeutende Unternehmungen wie die Permutit-Gesellschaft, der Osmose-Konzern, die chemischen Werke Grenzach, verschiedene Petroleumkonzerne und andere.

Die Beurteilung der Kapital- und Verwaltungsüberfremdung im letzten Abschnitt betont mit Recht, daß die Verhältnisse in den einzelnen Industrien, ganz besonders auch in den einzelnen Gegenden, ja sogar bei den einzelnen Unternehmungen, oft ganz verschieden liegen, daß sowohl die ausländischen Beteiligungen, als besonders natürlich die ausländische Verwaltung zu einen großen Teile durch persönliche Momente bestimmt werden, und daß sich über ihre Bedeutung und Wirkung kaum etwas Allgemeines sagen läßt. Deswegen kann ich aber auch nicht die in der Einleitung aufgestellte Behauptung unterschreiben, daß »die Arbeit vor allem zur besseren wirtschaftstheoretischen Erkenntnis bestimmter, jetzt so bedeutender Wirtschaftsfragen beitrage«. Der Wert der Arbeit ist wesentlich ein deskriptiver und hinsichtlich des Nachweises, daß die betrachteten Erscheinungen nicht über einen Leisten zu schlagen sind, ein wirtschaftspolitischer, sie verdient aber nach diesen beiden Richtungen hin volle Anerkennung.

Freiburg i. B. Robert Liefmann.

---

*Düringer-Schulze, Das Reichsgesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. 6. 1923.* Berlin 1924. Industrieverlag Späth & Linde; 213 S. Preis Mk. 3.50 geh.

Der währungs- und kreditvernichtende Ausgang des Wirtschaftskrieges, die tatsächliche Einführung der Papierwährung im Inland — der § 1 des Reichsmünzgesetzes von 1909 ist nicht aufgehoben — und das Vorgehen der Hypothekenschuldner, sich ihrer eingetragenen Hypothekenschulden zu entledigen, drohten das Institut des Realkredits zu zerstören. Zwecks Erlangung ausländischen Kapitals wurde zwar die Eintragung von Hypotheken in Auslandswährung mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zugelassen (13. 2. 1920). Durch die Hypothekenabkommen mit der Schweiz (vom 6. 12. 1920 und 25. 8. 1923) wurde den schweizerischen Hypothekengläubigern die Rückzahlung ihrer Forderungen in Goldmark, gegen gewisse Konzessionen, gewährleistet; aber der inländische Hypothekengläubiger blieb ohne gesetzlichen Schutz, bis die dritte Steuernotverordnung eine wirtschaftliche, sehr umstrittene Aufwertungsregelung (bis 15% des Goldwertes) brachte.

Der Verkehr suchte das Bedürfnis nach Realkredit zunächst durch Eintragung bestimmter Mengen wertbeständiger Güter als Reallasten im Sinne der §§ 1105—1112 BGB. zu befriedigen, ein untauglicher Ersatz für die Verkehrshypothek, weil Reallasten nicht vorzeitig mobilisiert werden können und eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses